

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte und  
Träger von Kindertageseinrichtungen

**Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020**

**Aktualisierung der Regelungen über die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern haben Sie das Konzept zum Wechsel von der Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb und die aktualisierten Vorgaben zum Infektionsschutz in der Kindertagesbetreuung erhalten. Dies möchte ich um einige Hinweise zur Notbetreuung ergänzen.

Bis zum Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb findet in jeder Einrichtung weiterhin eine Notbetreuung statt. Da das Zeitfenster für die Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs erst am 15. Juni 2020 endet und dieser Wechsel organisatorisch, personell und räumlich gut vorbereitet werden muss, werden viele Einrichtungen voraussichtlich noch für wenige Wochen die Notbetreuung fortsetzen.

Auch für solche Kindertageseinrichtungen, die zunächst weiter eine Notbetreuung anbieten, gelten die gestern versandten, an das aktuelle Infektionsgeschehen angepassten Vorgaben zum Infektionsschutz.

Der Zugang zur Notbetreuung richtet sich für die verbleibende Zeit bis zur Umstellung auf den eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin nach den Vorgaben des für Jugend zuständigen Ministeriums. Diese Vorgaben (zuletzt formuliert mit Schreiben vom 23. April 2020) werden hiermit angepasst. Damit setzt Thüringen den „Gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“ um, auf den sich die Jugend- und Familienminister der Länder am 27. April

**Der Minister**

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

**Durchwahl**  
Telefon +49 361 57100  
Telefax +49 361 573411690

poststelle@  
tmbjs.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,  
13. Mai 2020

**5 TAGE  
SCHLAUER**

[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

**Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport**  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

2020 geeinigt haben und der am 6. Mai 2020 von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder und der Bundeskanzlerin bestätigt wurde.

Ab dem 18. Mai 2020 und bis zum Wechsel der jeweiligen Kindertageseinrichtung in den eingeschränkten Regelbetrieb steht die Notbetreuung den bisher berechtigten Kindern offen. Außerdem werden folgende Kinder aufgenommen:

- Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden, und deren Geschwister;
- Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf;
- Kinder des lehrenden Personals an Hochschulen.

Folgende Kinder dürfen damit ab dem 18. Mai 2020 und bis zum Wechsel der jeweiligen Einrichtung in den eingeschränkten Regelbetrieb an der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen teilnehmen (**Änderungen** gegenüber den bisherigen Regelungen wurden **farbig** markiert).

#### **Gruppe A+ (Ein-Elternteil-Regel)**

- Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von Kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist;
- Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden.

#### **Gruppe A (Eltern im sonstigen medizinischen oder Sicherheitsbereich)**

- Kinder von Eltern, die im medizinischen oder pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist.

#### **Gruppe B (Eltern in definierten Berufszweigen)**

- Kinder von Eltern, die in definierten Bereichen der sog. kritischen Infrastruktur gem. den ausführenden Hinweisen arbeiten und dort unabkömmlich sind, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist;
- Kinder von Eltern, die als pädagogisches Personal in Schulen, **Hochschulen** oder Kindertageseinrichtungen arbeiten und dort in der Präsenzbeschulung, **Präsenzlehre** oder Notbetreuung eingesetzt sind, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist;
- Kinder von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden sowie Anwärtnerinnen und Anwärtern, die wieder am

Präsenzunterricht teilnehmen, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist.

### **Gruppe C (unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern)**

- Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist;
- Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf;
- Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden, und deren Geschwister.

Ergänzende Hinweise zu Gruppe B:

Für das Lehrpersonal an Hochschulen ist eine Bescheinigung erforderlich, dass der Elternteil in der Präsenzlehre eingesetzt wird (wie für das pädagogische Personal in Schulen).

Zur Gruppe B gehören die Kinder aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter (hier entfällt die Beschränkung auf den unmittelbaren Kinderschutz).

Ergänzende Hinweise zu Gruppe C:

Welches Kind einen besonderen Unterstützungsbedarf hat, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den Erzieherinnen und Erziehern. In diese Gruppe fallen vor allem Kinder, die in besonders hohem Maße auf den Kontakt zu einer Erzieherin oder einem Erzieher oder auf den Kontakt mit anderen Kindern angewiesen sind, und Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, um sich altersgemäß zu entwickeln.

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahrensweise, bleibt es für die verbleibende Zeit der Notbetreuung bei den Vorgaben aus dem Schreiben vom 23. April 2020.

Mit dem Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb endet die Notbetreuung an der jeweiligen Einrichtung. Für die Eltern, deren Kinder bisher an der Notbetreuung teilnehmen konnten, kann dies eine einschneidende Veränderung bedeuten. Nur so wird es allerdings möglich, dass die vielen Kinder, die in den letzten Wochen zu Hause bleiben mussten, wieder Zugang zum Lern- und Sozialraum Kindergarten erhalten.

Die vergangenen Wochen haben Ihnen viel abverlangt. Immer wieder war es notwendig, die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung an das



Infektionsgeschehen anzupassen und politische Entscheidungen umzusetzen. Ich hoffe sehr, dass wir mit dieser letzten Erweiterung der Notbetreuung – und vor allem mit dem bevorstehenden Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb – nun ein Modell gefunden haben, das bis zu dem Moment trägt, an dem wir alle in die Normalität zurückkehren können.

Mit freundlichen Grüßen

*Helmut Holter.*

Helmut Holter